

Aktuelle Lesefassung, in welche die bisherigen Änderungen eingearbeitet sind.

Ohne Gewähr! Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt veröffentlichten Texte!

**Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg
(Hochschulzulassungsgesetz - HZG)
Vom 22. März 1993 (GBl. 1993, S.201)**

Eingearbeitet sind folgende Änderungen:

- Änderung vom 23.07.1993 (GBl. 1993, S. 533; Artikel 25, S. 536)
- Änderung vom 05.05.1997 (GBl. 1997, S. 173; Artikel 6, S. 176)
- Änderung vom 17.06.1997 (GBl. 1997, S. 278; Artikel 16, S. 280)
- Änderung vom 06.12.1999 (GBl. 1999, S. 517; Artikel 7, S. 607)
- Änderung vom 12.12.2002 (GBl. 2002, S. 471; Artikel 4 und 5)

Der Landtag hat am 17. März 1993 das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt

Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird in der Anlage veröffentlicht.

2. Abschnitt

Ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Die Rechtsverordnungen nach Artikel 16 des Staatsvertrages werden vom Wissenschaftsministerium erlassen.
- (2) Zuständige Landesbehörde nach Artikel 7 Abs. 5 und Artikel 14 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages ist das Wissenschaftsministerium.
- (3) Die Hochschule regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs.1 Nr.2 Buchst. b Satz 2 des Staatsvertrages, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien, durch Satzung.

§ 3

Festsetzung von Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen für in das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge werden vom Wissenschaftsministerium nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Zulassungszahlen können auch durch Satzung der Hochschulen festgesetzt werden; die Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

§ 4

Beirat der Zentralstelle

Der Vertreter im Beirat der Zentralstelle nach Artikel 5 des Staatsvertrages und sein Stellvertreter werden von den Präsidenten und Rektoren der Universitäten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können Präsidenten, Rektoren und auf Lebenszeit berufene Professoren von Universitäten.

3. Abschnitt

Festsetzung von Zulassungszahlen und Vergabe von Studienplätzen in nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen sowie in höheren Fachsemestern

§ 5

Voraussetzung für die Festsetzung von Zulassungszahlen

- (1) In einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang sollen Zulassungszahlen festgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Zahl der Studienplätze an den einzelnen Hochschulen in dem Studiengang erheblich übersteigen wird. Dies gilt entsprechend für höhere Fachsemester eines Studiengangs. § 3 gilt entsprechend.
- (2) In Studiengängen, in denen das erste Semester ein Praxissemester ist, können Zulassungszahlen für das erste Praxissemester festgesetzt werden.
- (3) Wenn bisher eingerichtete Studiengänge nicht fortgeführt werden, kann in der Verordnung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 3 bestimmt werden, daß keine Studienanfänger mehr aufgenommen werden.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Ist in einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang an einer oder an mehreren Hochschulen eine Zulassungszahl festgesetzt worden, wird die Studienplatzvergabe nach Abzug der Vorabquoten nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, 3 und 5 des Staatsvertrages

1. zu 90 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
2. zu 10 vom Hundert nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang nach Artikel 13 Abs. 1 Nr.2 Buchst. a des Staatsvertrages

vorgenommen. Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der gemäß §27 HRG nachgewiesenen Qualifikation. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages werden nach Satz 1 Nr. 1 und 2 vergeben. Im Übrigen gelten Artikel 1 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 3 und 4, 6 und 8, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Sätze 3 bis 7 und Buchst. b Sätze 3 und 4

sowie Abs. 3 des Staatsvertrages entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wird.

(2) Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist zu treffen nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Dabei sollen die in der Oberstufe erbrachten Leistungen einbezogen und die Kernfächer Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache und Mathematik besonders berücksichtigt werden. Außerdem können insbesondere die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in Fächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten sowie fachspezifische Fähigkeiten berücksichtigt werden. Die Hochschule regelt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gemäß §11 die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien, durch Satzung.

(3) In Studiengängen, in denen nach dem Universitätsgesetz, dem Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg oder dem Fachhochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung die Eignung für den gewählten Studiengang außer durch die Qualifikation nach §27 HRG durch eine Eignungsprüfung oder ein Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen ist, trifft die Hochschule ihre Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nach der in der Eignungsprüfung oder in dem Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Bewertung.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird in Aufbaustudiengängen die Auswahl der Bewerber auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbaustudiengang sind, getroffen. Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 Satz 3 können zusätzlich herangezogen werden. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze können nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Aufbaustudiengang ist, aufgeteilt werden.

§ 6a

Auswahlverfahren in besonderen Studiengängen

Die Hochschulen können durch Satzung bei den Auswahlverfahren in Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische Studienbewerber ausgerichtet ist, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in einer ausländischen Sprache abgehalten werden und die zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führen, von den Regelungen des § 6 abweichen. Der Anteil der Studienplätze für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose kann besonders festgesetzt werden.

§ 7

Zulassung zu höheren Fachsemestern

Werden in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, sollen die verfügbaren Studienplätze zunächst an zugelassene Studienanfänger mit anrechenbaren Studienleistungen, dann an Studienortwechsler oder Studienunterbrecher und schließlich an sonstige Bewerber vergeben werden.

§ 8

Zentrale Auswahl- und Verteilungsverfahren

- (1) In den Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, kann angeordnet werden, daß die Auswahl und Verteilung der Bewerber durch die Zentralstelle oder eine andere Stelle erfolgt. Ist nach Satz 1 die Zentralstelle zuständig, erfolgt die Auswahl und Verteilung der Bewerber nach den für das Verfahren der Zentralstelle geltenden Grundsätzen.
- (2) Wird nach Absatz 1 Satz 1 eine andere Stelle mit der Durchführung der Studienplatzvergabe beauftragt, kann bestimmt werden, daß ein sich auf einzelne oder die staatlichen Hochschulen beziehendes Verteilungs- oder Auswahlverfahren durchgeführt wird.
- (3) Die Hochschule, an der ein Bewerber zugelassen wird, ist verpflichtet, ihn bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einzuschreiben.

§ 9

Verfahrensvorschriften

§ 24 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227) findet keine Anwendung. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen oder einer Stelle nach § 8 Abs. 1 Satz 1 findet nicht statt.

§ 10

Festsetzung von Zulassungszahlen und Vergabe von Studienplätzen an Kunsthochschulen

- (1) Für die Festsetzung von Zulassungszahlen an Kunsthochschulen findet § 5 Anwendung.

Studiengang im Sinne von § 5 können auch mehrere inhaltlich verwandte Studiengänge sein.

(2) Die Auswahl von Studienbewerbern an Kunsthochschulen, die die Eignungsprüfung nach § 61 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes (KHG) in der Fassung vom 12. Mai 1992 (GBl. S. 501) oder die Begabtenprüfung nach § 61 Abs. 3 KHG oder eine Prüfung der Qualifikation für ein Aufbaustudium nach § 27 Abs. 2 KHG abgelegt haben, richtet sich ausschließlich nach dem in dieser Prüfung erreichten Grad der Qualifikation. Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Staatsvertrages gilt entsprechend.

(3) Für die Bewerbungen um Zulassung und die Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 gelten die Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes und die auf Grund des Kunsthochschulgesetzes erlassenen Verordnungen und Satzungen.

§ 11

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften

(1) Die Studienplatzvergabe nach §§ 6 bis 10 erfolgt nach Maßgabe von Rechtsverordnungen des Wissenschaftsministeriums. In diesen Rechtsverordnungen sind insbesondere zu regeln:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im Einzelnen,
2. die einzelnen Quoten und die Reihenfolge der Quoten für die Vergabe der Studienplätze,
3. die Grundsätze des Auswahlverfahrens, insbesondere der Umfang und die Einzelheiten der Einbeziehung der schulischen Leistungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2,
4. in welcher Weise unter ranggleichen Bewerbern zu entscheiden ist, wobei auch die Entscheidung durch Los vorgesehen werden kann,
5. die Grundsätze der Zulassung zu höheren Fachsemestern,
6. Fristen und Ausschlussfristen für Bewerbungen um einen Studienplatz,
7. die Benennung der besonderen Studiengänge nach § 6 a und der Anteil der Studienplätze für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Die Regelungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr.1 und 3 werden im Einvernehmen mit dem Kultusministerium getroffen. Die Hochschulen sind vor Erlass der Rechtsverordnungen anzuhören.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr.2 können die Hochschulen durch Satzung die Höhe der Quote nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages auf Grund studiengangspezifischer Gesichtspunkte je Studiengang selbst festlegen. Durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums können Mindest- und Höchstquoten bestimmt werden.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 12

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 14. Juli 1986 (GBl. S. 226) außer Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts dieses Gesetzes finden erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren, das dem Inkrafttreten des Staatsvertrages unmittelbar nachfolgt.
- (3) Die Bestimmungen des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 und des 2. und 3. Abschnitts des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Juli 1986 (GBl. S. 226) finden bis zum Abschluß des Vergabeverfahrens weiterhin Anwendung, das dem Vergabeverfahren nach Absatz 1 Satz 2 vorangeht.
- (4) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 21 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Zusatz: Änderung vom 12.12.2002 (GBl. 2002, S. 471; Artikel 5)

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des §6 Abs. 1, 2 und 4 HZG sowie des §11 HZG sind erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2003/2004 anzuwenden.
- (3) Die Hochschulen haben Satzungen nach Artikel 4 dieses Gesetzes bis spätestens 1. Juli 2003 zu erlassen. Soweit Satzungen auf der Grundlage von § 42 Abs. 4 des Universitätsgesetzes, §29 Abs. 4 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen sowie §29 Abs. 3 und §53 Abs. 9 des Fachhochschulgesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung beschlossen worden sind, gelten diese fort.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 22. März 1993

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL DR. SPÖRI DR. VETTER

BIRZELE VON TROTHA DR. SCHÄUBLE

MAYER-VORFELDER WEISER SCHÄFER

SCHAUFLER REINELT